

Amtliche Anordnung für das Gebiet der Stadt Helmstedt

Nutzungsordnung für das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum/Stadtjugendpflege

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt das Jugendfreizeit- und Bildungszentrum (JFBZ) als öffentliche Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege.

Die Nutzung des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums durch Dritte wird auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Räume des Jugendfreizeit- und Bildungszentrums (JFBZ) und die in der Anlage aufgeführten Gegenstände werden durch die hauptamtlichen Mitarbeiter des JFBZ im Auftrage der Stadt Helmstedt an Vereine und andere Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben. Eine Vergabe an politische Parteien, Gruppierungen oder für politische Zwecke ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Vertrag wird mit einer schriftlichen Bestätigung der Stadt Helmstedt wirksam.
- (3) Die vergebenen Räume stehen am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Hausleitung in der Regel nicht länger als bis 21.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) Die Überlassung der Räume kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Stadt Helmstedt abgelehnt oder jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Veranstaltung, durch einzelne Teilnehmer oder durch Dritte eine Störung, Belästigung, Beschädigung oder Gefährdung von Personen bzw. Sachen eintritt oder damit zu rechnen ist.
- (5) Die Weisungen der mit der Ordnung im Hause beauftragten Personen sind zu befolgen. Sie haben jederzeit das Recht, die vergebenen Räume zu betreten.

2. Entgelte

- (1) Die Höhe des Entgelts wird unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Nutzer zu einer der nachstehenden drei Gruppen wie folgt festgelegt:

Gruppeneinteilung:

Gruppe A Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen ohne einen Gewinn zu erzielen

- Gruppe B Organisationen, die gemeinnützigen Zwecken dienen
- Gruppe C Sonstige Nutzer

Für Vereine und Organisationen, die jugendpflegerische Veranstaltungen durchführen und dabei einen Gewinn erzielen sowie für Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten des Hauses müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung über die Eingruppierung treffen die hauptamtlichen Mitarbeiter auf der Basis des Konzeptes des JFBZ in der jeweils gültigen Fassung.

<u>Vermietung von Räumen</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>	<u>Gruppe C</u>
	Euro	Euro	Euro
Saal	--	30	50
Gruppenraum	--	10	20

<u>Verleih der Zelte und Festzeltgarnituren</u>	<u>Gruppe A + B</u>
	Euro
Zelt	5
Festzeltgarnitur (2 Bänke, 1 Tisch)	2

Die Gebühren sind bei Abholung oder Zurückbringen in bar zu entrichten. Die Entleih- und Rücknahmezeiten sind Montag bis Freitag. Die genauen Zeiten sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Die Zelte sind ausreichend getrocknet zurückzugeben. In der Zeit von November bis April erfolgt keine Ausleihe.

<u>Verleih von musikalischem Equipment</u>	<u>Gruppe A</u>	<u>Gruppe B</u>
	Euro	Euro
kleine Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 1-3, 5)	--	60
große Gesangsanlage (nachstehende Bestandteile 2x1-3, 2x4-5)	--	100

Bestandteile:

1. Endstufe (Verstärker)
2. Dynacordboxen (1 Paar mit Kabel)
3. Mischpult (8 Mic, 2 Line), Schlagzeug
4. Monitorbox (3 Wege, 300 Watt)
5. Mikrofone (6x Shure SM 58)

Die Einzelteile werden nur von fachkundigem Personal zusammengestellt, an die jeweiligen Personen übergeben, wieder entgegengenommen und auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft. Für entstandene Schäden trägt der Ausleiher die volle Haftung. Einzelteile der Gesangsanlagen werden nicht verliehen.

- (2) Der Kostensatzsatz gilt für einen Kalendertag. Die Entgelte sind im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Helmstedt einzuzahlen oder bar bei Abholung zu entrichten.
- (3) Die Miet- und Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für die kostenlose Überlassung.

3. Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt überlässt dem Nutzer die in § 1 genannten Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Gegenstände (nachfolgend **überlassene Objekte** genannt) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Objekte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er

muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen Geräte und Gegenstände nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Helmstedt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Helmstedt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Helmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Objekte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Helmstedt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Helmstedt für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Helmstedt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Helmstedt an den überlassenen Objekten sowie Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Helmstedt fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Helmstedt für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Stadt Helmstedt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Helmstedt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Nutzer.

4. Nutzung

- (1) Die Räume und Einrichtungen sowie auszuleihende Gegenstände werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Hause und Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden. Die überlassenen Räume sind sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind unverzüglich der Hausleitung mitzuteilen.
- (2) Außerdem ist das absolute Rauch- /Alkoholverbot für das gesamte Haus inkl. Grundstück zu beachten.
- (3) Die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- (4) Speisen und Getränke dürfen von den Nutzern und den übrigen Besuchern nur nach Absprache mit der Hausleitung mit ins Haus gebracht werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadt Helmstedt und von Personen, die von ihr ausdrücklich damit beauftragt sind, bedient werden.

5. Inkrafttreten

Diese amtliche Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungsordnung vom 11./12.03.2010 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

gez. Schobert

(Schobert)
Bürgermeister